Begründung gemäß § 9 (8) BBauG
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 " Eisengraben "
der Stadt Emsdetten

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 36 " Eisengraben " sind 3 Spielbereiche des Typs C (für Kleinkinder) ausgewiesen.
Eine Anlage sollte zur Deckung des Bedarfs dienen, der sich aus den gepl. Mietobjekten im Bereich Westring / Goldbergweg / Gauselmannskamp / St. Arnoldweg ergab.
Zur Deckung des weiteren Bedarfs wurden im nördl. Abschnitt der Straße Feldhoek und südl. des Fußweges zwischen Gauselmannskamp und Eisengraben je ein weiterer Spielplatz ausgewiesen.
Die zwischenzeitlich veränderten Spielplatzrichtlinien lassen einen Verzicht auf die zuletzt gen. Anlage zu (statt 100 m nur noch 200 m Radius als Einzugsbereich).

Die in Nähe der Reiheneigenheime zwischen Westring und Gauselmannskamp gepl. Spielplätze haben unter Berücksichtigung des Bedarfs eine günstigere Lage. Sie sind in der vorh. Größe ausreichend.
Neben diesen planerischen Gesichtspunkten ist auch unter finanziellen Aspekten (Größe der Anlagen) die Übernahme dieser Flächen vorteilhaft.

Darüberhinaus haben einschlägige Untersuchungen ergeben, daß für den in Fortfall geratenen Spielplatz kein Bedarf mehr besteht.
Der Rat der Stadt Emsdetten hat daher in seiner Sitzung am 30. November 1982 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 36 " Eisengraben " zu ändern mit dem Ziel, für das in Rede stehende Grundstück eine Bebauung zu ermöglichen.
Art und Maß der Nutzung orientieren sich an der nördl. des Fußweges geplanten Bebauung.
Die Erschließung ist als gesichert anzusehen.

In diese Änderung einbezogen wurde das westl. Teilstück des Fußweges zwischen Gauselmannskamp und Eisengraben. Die Einmündung dieses Weges in den Eisengraben muß aus liegenschaft-

lichen Gründen nach Süden verschwenkt werden.
Die im Weg liegende Kanalisation wird von dieser Änderung nicht berührt; jedoch wird für deren Unterhaltung die Eintragung von Grunddienstbarkeiten erforderlich.
Durch die vorstehenden Änderungen werden die Grundzüge der bestehenden Bebauungsplanung nicht berührt.
Ebenso treten durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Korrekturen im Erschließungsaufwand ein, so daß der Stadt Emsdetten zusätzliche Kosten nicht entstehen.

Aufgestellt: Emsdetten, den 3. März 1983
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
In Vertretung:

Techn. Beigeordneter

Die vorstehende Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Emsdetten vom 30. November 1982 gemäß § 2 a (6) BBauG in der Neufassung vom 18. August 1976 in der Zeit vom

14. März 1983 bis 14. April 1983

einschließlich, öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 11. August 1983
Der Stadtdirektor
Planungsabteilung
Im Auftrage:

(Farwig)

L. S.